

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 49/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	14. Dezember 2009
-------------	---	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Wallendorf (Luppe) und Entlastung des Bürgermeisters
2. Öffentliche Bekanntmachung nach Durchführung der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 „Industriestandort Leuna Nord-West“ der Stadt Leuna
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 13 „Feldstraße / verlängerte Rosenstraße“ der Stadt Leuna

1. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Wallendorf (Luppe) und Entlastung des Bürgermeisters

In der Sitzung des Gemeinderates Wallendorf (Luppe) am 09. Dezember 2009 wurde der Beschluss Nr. 31/12/09 WAL über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2008 und über die

E N T L A S T U N G

des Bürgermeisters Herrn Hans-Joachim Pomian
zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2008

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Wallendorf (Luppe), 10. November 2009

gez. Hans Joachim Pomian
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2008 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 16. Dezember bis 23. Dezember 2009

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele
Kämmereiamtsleiterin

**2. Öffentliche Bekanntmachung nach Durchführung der teilweisen
Aufhebung des Bebauungsplanes* Nr. 8.3 „Industriestandort Leuna
Nord-West“ der Stadt Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 „Industriestandort Leuna Nord-West“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der aus dem Bebauungsplan Nr. 8.3 aufzuhebenden Fläche ist durch eine schraffierte Fläche im Plan ersichtlich.

Die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 sowie die Begründung werden in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna – Kötzschau, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, Bauamt, Zimmer 314 zu Jedermanns Einsicht während folgender Zeiten bereit gehalten:

Montags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 „Industriestandort Leuna Nord-West“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 2a Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formfehler nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1, zweiter Halbsatz BauGB wird der Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 „Industriestandort Leuna Nord-West“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des BauGB und der GO LSA erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -

** Der Plan kann während der Sprechzeiten im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, Bauamt, von jedermann eingesehen werden.*

3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans* Nr. 13 „Feldstraße / verlängerte Rosenstraße“ der Stadt Leuna

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat am 26. November 2009 den Bebauungsplan Nr. 8.4 "Feldstraße / verlängerte Rosenstraße", bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 sowie die Begründung werden in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna – Kötzschau, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, Bauamt, Zimmer 314 zu Jedermanns Einsicht während folgender Zeiten bereit gehalten:

Montags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 13 „Feldstraße / verlängerte Rosenstraße“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Beachtliche Mängel der Abwägung, die offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, können innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Ferner wird auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB werden der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, Ort und Zeiten der öffentlichen Einsichtnahme sowie die auf Grund des BauGB und der GO LSA erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt. Soweit die Festsetzungen des Bebauungsplans von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, sind diese gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 tritt mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -

** Der Plan kann während der Sprechzeiten im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, Bauamt, von jedermann eingesehen werden.*

Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

<p>Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Hauptamt Auflagenhöhe: 1.500 Stück Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120</p>
